

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 4.12.00. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ erfolgt.

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sowie die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sind zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Sie haben zugestimmt.

3. Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 25.4.01 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.4.01 gebilligt.

HATTSTEDT, DEN 1.7. JULI 2001.

  
Amtsvorsteher -

4. Die 3. vereinfachte Änderung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung, wird hiermit ausgefertigt.

HATTSTEDT, DEN 17. JULI 2001.

  
Bürgermeister -

5. Der Beschluß der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 18.07.2001 bis zum 02.08.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 02.08.2001 in Kraft getreten.

HATTSTEDT, DEN 04. OKT. 2001.

  
Amtsvorsteher -



Satzung der Gemeinde HATTSTEDT

über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6

für das Gebiet "WESTEN MÜHLENBERG", ÖSTLICH VOM LEHMKUHLWEG, NÖRDLICH DER HORSTEDTER CHAUSSEE (B 5)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.4.01 folgende Satzung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 für das o. a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung, erlassen:  
- Es gilt die BauNVO 1990 -

**3. AUSFERTIGUNG**

ZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN
-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
  - GE GEWERBEGEBIET
  - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
  - I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- BAUGRENZE
-  UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
  -  GRÜNFLÄCHE - PARKANLAGE
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
-  KNICK § 15 L NAT SCH G
  -  DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
  -  VORHANDENE | GRUNDSTÜCKSGRENZEN
  -  FORTFALLENDE |
  - 475 FLURSTÜCKSNUMMER

Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung und Veröffentlichung nur mit Zustimmung ausstellenden Behörde oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungsgesetz i. d. F. vom 29.06.1982).